

Die RAG Aktiengesellschaft (RAG AG) verpflichtet sich zur Beilegung von Streitigkeiten aus Bergschadensersatzansprüchen im Steinkohlenrevier an der Saar gemäß nachfolgender

SCHLICHTUNGSORDNUNG

§ 1

Schlichtungsstelle

1. Zur Beilegung von Streitigkeiten zivilrechtlicher Art, die sich im Zusammenhang mit Einwirkungen des untertägigen Abbaus von Steinkohle der RAG AG zwischen Eigentümern von Grundstücken und der RAG AG ergeben, wird eine Schlichtungsstelle eingerichtet.
2. Die Schlichtungsstelle setzt sich aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen (Schlichter). Für den Vorsitzenden und jeden Schlichter wird mindestens ein Stellvertreter bestellt.
3. Sitz der Schlichtungsstelle ist Saarbrücken.

§ 2

Schlichter

1. Der Vorsitzende und sein(e) Stellvertreter werden vom Präsidenten des Landgerichts Saarbrücken benannt. Ihre Bestellung erfolgt gemeinsam durch die RAG AG und den Landesverband Saar der Bergbaubetroffenen e.V. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben.
2. Ein Beisitzer und sein(e) Stellvertreter werden vom Landesverband Saar der Bergbaubetroffenen (Landesverband) bestellt.
3. Ein Beisitzer und sein(e) Stellvertreter werden von der RAG AG bestellt.
4. Die Anzahl der für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Schlichtungsstelle erforderlichen Stellvertreter wird zwischen der RAG AG, dem Landesverband und dem Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft des Saarlandes (Ministerium) abgestimmt.

§ 3

Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung der Schlichtungsstelle obliegt der Industrie- und Handelskammer des Saarlandes (Geschäftsstelle).
2. Die Geschäftsführung umfasst:
 - Schreib-, Kopierarbeiten, Postdienst und Aktenführung
 - Protokollführung
 - Vorbereitung von Terminen bzw. Entscheidungen im schriftlichen Verfahren
 - Bereitstellung von Sitzungsräumen
 - Terminorganisation
 - Kostenverfolgung
3. Die RAG AG trägt die Kosten der Geschäftsführung. Einzelheiten werden zwischen RAG AG und IHK vereinbart. Eine Erstattung findet nicht statt.

§ 4

Verfahrensgrundsätze

1. Die Schlichtungsstelle trifft ihre Entscheidungen auf der Grundlage der Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland. In der Gestaltung des Verfahrens ist die Schlichtungsstelle frei.
2. Die Schlichtungsstelle trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
3. Die Entscheidungen werden in der Regel nach mündlicher Verhandlung unter Beteiligung der Parteien getroffen. In geeigneten Fällen kann der Vorsitzende anordnen, dass eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren getroffen wird. Offensichtlich unzulässige oder unbegründete Anträge können ohne mündliche Verhandlung zurückgewiesen werden.
4. Die Schlichtungsstelle kann Beweise, insbesondere durch Inaugenscheinnahme oder Sachverständigengutachten erheben. Die Kosten von Sachverständigen trägt RAG AG. Bei Streitwerten unter 500,- € werden keine Sachverständigenkosten getragen.
5. Das Verfahren ist nicht öffentlich.

Die Parteien sind berechtigt, sich durch sach- und/oder rechtskundige Personen vertreten zu lassen oder solche Personen zu ihrer Unterstützung hinzuzuziehen. Hierdurch entstehende Rechtsanwaltskosten werden entsprechend §§ 91 ff. ZPO

von der RAG AG erstattet. Über Ausnahmen, in denen das Tragen von Rechtsanwaltskosten für den Betroffenen unzumutbar ist, entscheidet der Vorsitzende.

Im Einzelfall kann, sofern ein diesbezügliches Bedürfnis besteht, der Antragsteller für die Schlichtungsverhandlung und zu deren Vorbereitung einen Sachverständigen zu seiner Begleitung/Unterstützung mit der Maßgabe hinzuziehen, dass hierdurch anfallende Kosten das Land trägt. Über das Vorliegen eines Bedürfnisses entscheidet der Vorsitzende.

Die Vergütung des Sachverständigen erfolgt gemäß § 6 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (Zeithonorar) auf Stundensatzbasis. Der Sachverständige legt seine Abrechnung der Schlichtungsstelle vor, die sie nach Prüfung an das Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft zur Verrechnung weiterleitet.

Nicht umfasst werden von dieser Regelung die Kosten eines Sachverständigen-gutachtens; insoweit gilt allein die Regelung unter Nr. 4.

6. Das Schlichtungsverfahren endet
 - mit einer Zurückweisung gemäß Ziffer 3
 - Antragsrücknahme, Anerkenntnis oder Vergleich
 - Unterbreitung eines schriftlichen Schlichtungsspruchs durch die Schlichtungsstelle.

§ 5

Antragsstellung

1. Der Schlichtungsantrag wird in Schriftform bei der Geschäftsstelle, Postanschrift, eingereicht. Hierzu ist der anliegende Vordruck zu verwenden.
2. Der Antrag muss enthalten:
 - a) die exakte Bezeichnung des Antragstellers, seine Postanschrift und etwaige Bevollmächtigte
 - b) die Erklärung, dass die Gültigkeit dieser Schlichtungsordnung in allen Punkten anerkannt wird
 - c) die exakte Bezeichnung des betroffenen Grundstücks und der betroffenen Gebäude-(teile)
 - d) eine Beschreibung der geltend gemachten Schäden und der daraus hergeleiteten Rechtsansprüche

- e) eine konkrete Formulierung des zur Entscheidung unterbreiteten Antrages, nämlich festzustellen,
- ob und in welchem Umfang die gem. d) beschriebenen Schäden bergbauliche Ursachen haben und/oder
 - ob und ggf. in welchem Umfang hieraus Ansprüche auf Schadensersatz bestehen.
3. Dem Antrag sind die zur Stützung des Antrages erforderlichen Unterlagen, z. B. Nachweise des Eigentums und sonstige Berechtigungsnachweise (einschließlich Zustimmung etwaiger Grundpfandrechtsgläubiger), Lagepläne, Vorgutachten, Schadensdokumentationen, Vorkorrespondenz etc. beizufügen.

§ 6

Verfahrensgang

1. Die Geschäftsstelle legt den Antrag unverzüglich und ohne inhaltliche Prüfung dem Vorsitzenden in dreifacher Ausfertigung vor.
2. Er leitet den Beisitzern je eine Ausfertigung der Antragsschrift zu und unterbreitet einen Vorschlag für das weitere Verfahren.
3. Sämtliche Entscheidungen der Schlichtungsstelle ergehen in Schriftform bzw. werden von der Geschäftsstelle protokolliert und von den Schlichtern unterzeichnet.

§ 7

Vergütung der Schlichter

1. Die Vergütung des Vorsitzenden trägt die RAG AG.
2. Die Vergütung einschließlich Auslagenerstattung des von der RAG AG benannten Schlichters erfolgt durch die RAG AG.
3. Die Vergütung einschließlich Auslagenerstattung des vom Landesverband benannten Schlichters erfolgt durch das Land. Die Fahrtkostenerstattung richtet sich nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG). Als Entschädigung erhält dieser Schlichter ein Sitzungsgeld von 5 Euro je angefangene Stunde.

§ 8

Rechtsweg, Verjährung

1. Der ordentliche Rechtsweg wird durch die Einleitung des Schlichtungsverfahrens nicht ausgeschlossen. Sobald eine Partei während der Anhängigkeit des Schlichtungsverfahrens ein ordentliches Gericht anruft, entscheidet die Schlichtungsstelle die Einstellung des Schlichtungsverfahrens sowie über die Tragung der Kosten nach billigem Ermessen.
2. Ab Eingang des Schlichtungsantrages bei der Geschäftsstelle ist die Verjährung etwaiger Bergschadensersatzansprüche gehemmt. Die Hemmung der Verjährung endet einen Monat nach Zugang der abschließenden Entscheidung der Schlichtungsstelle beim Antragsteller.